



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach**

### Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende*r.....	3
§ 2	Fraktionen.....	3
§ 3	Ältestenrat.....	4
II.	Rechte und Pflichten der Gemeinderät*innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen und Sachverständige*n .....	4
§ 4	Rechtsstellung der Gemeinderät*innen .....	4
§ 5	Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderät*innen .....	4
§ 6	Amtsführung.....	5
§ 7	Pflicht zur Verschwiegenheit .....	6
§ 8	Vertretungsverbot.....	6
§ 9	Ausschluss wegen Befangenheit.....	6
III.	Sitzungen des Gemeinderats .....	8
§ 10	Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	8
§ 11	Verhandlungsgegenstände .....	8
§ 12	Sitzordnung .....	9
§ 13	Einberufung .....	9
§ 14	Tagesordnung .....	9
§ 15	Beratungsunterlagen .....	10
§ 16	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung .....	10
§ 17	Handhabung der Ordnung, Hausrecht .....	11
§ 18	Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat.....	11

§ 19	Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat.....	11
§ 20	Tonaufzeichnungen .....	12
§ 21	Redeordnung.....	12
§ 22	Sachanträge .....	13
§ 23	Geschäftsordnungsanträge.....	13
§ 24	Persönliche Erklärungen.....	13
§ 25	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	14
§ 26	Abstimmungen.....	14
§ 27	Wahlen .....	15
§ 28	Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten.....	16
§ 29	Fragestunde .....	16
§ 30	Anhörung.....	17
IV.	Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen Verfahren und durch Offenlegung.....	17
§ 31	Schriftliches / Elektronisches Verfahren.....	17
§ 32	Offenlegung.....	17
V.	Niederschrift.....	18
§ 33	Inhalt der Niederschrift.....	18
§ 34	Führung der Niederschrift .....	18
§ 35	Anerkennung der Niederschrift .....	19
§ 36	Einsichtnahme in die Niederschrift.....	19
VI.	Geschäftsordnung der Ausschüsse.....	19
§ 37	Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	19
VII.	Schlussbestimmung .....	20
§ 38	In-Kraft-Treten .....	20
§ 39	Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen.....	20

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 29.09.2021 folgende

## **Geschäftsordnung**

gegeben:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende\*r**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Bürgermeister\*in als Vorsitzender/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderät\*innen).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertretenden in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

#### **§ 2 Fraktionen**

- § 32a Abs. 2 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderät\*innen bestehen. Jede Gemeinderätin/Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretenden sowie ihre Auflösung der/dem Bürgermeister\*in unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7<sup>1</sup> über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Den Fraktionen werden geeignete Räume in kommunalen Gebäuden zur Verfügung gestellt. Bei der Zuteilung haben die Fraktionen ein Mitspracherecht.
- (6) Die Gemeinde kann nach § 32a Abs. 3 GemO den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Paragraphen-Verweise ohne Angabe der Rechtsnorm beziehen sich jeweils auf diese Geschäftsordnung.

### § 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Bürgermeister\*in als Vorsitzender/Vorsitzendem sowie je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats und deren persönliche Stellvertretenden werden nach jeder Wahl des Gemeinderats von den Fraktionen benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.
- (2) Der Ältestenrat berät die/den Bürgermeister\*in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Die/Der Bürgermeister\*in beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie die/den Bürgermeister\*in von der Schweigepflicht entbindet.
- (4) Über die Beratungen des Ältestenrats ist ein Protokoll von der Verwaltung zu fertigen und den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden. Diese unterrichten darüber ihre Fraktionen. Fraktionslose Gremiumsmitglieder erhalten das Protokoll direkt von der Gemeindeverwaltung.

## II. Rechte und Pflichten der Gemeinderät\*innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner\*innen und Sachverständige\*n

### § 4 Rechtsstellung der Gemeinderät\*innen

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Bürgermeister\*in verpflichtet die Gemeinderät\*innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderät\*innen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

### § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderät\*innen

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderät\*innen kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die/den Bürgermeister\*in den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderät\*innen kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen,

dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein.

- (2) Jede Gemeinderätin/Jeder Gemeinderat kann an die/den Bürgermeister\*in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen.
- (3) Für mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, ist in der Regel in jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ vorgesehen, in der die Mitglieder des Gemeinderates Fragen von allgemeiner Bedeutung stellen können. Die/Der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage der Anfragen verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen.
- (4) Die Fragen müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung geeignet sein.
- (5) Mündliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb der Sitzung des Gemeinderats von der/dem Bürgermeister\*in mündlich zu beantworten, auf Wunsch ist die Antwort auch schriftlich zu geben. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die/der Bürgermeister\*in Zeit und Art der Beantwortung mit. Schriftliche und elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Ist die Einhaltung der Frist nicht möglich, so teilt die/der Bürgermeister\*in Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (6) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (7) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (8) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

## § 6 Amtsführung

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner\*innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.
- (2) Ein Fernbleiben oder Vorzeitiges Verlassen der Sitzung erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Es kann deshalb nur aus insbesondere durch das Alter, die Berufs- oder Familienverhältnisse, den Gesundheitszustand oder sonstigen in der Person der Gemeinderätin/des Gemeinderats liegenden, die Ausübung unmöglich oder unzumutbar machenden Gründen entschuldigt werden. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu ver-

lassen, ist die/der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der/des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- (3) Der Grund der Abwesenheit ist in der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung anzugeben.
- (4) Wiederholtes Fernbleiben ohne vollständige Mitteilung an die/den Bürgermeister\*in stellt eine gröbliche Verletzung der Pflicht der Gemeinderätin/des Gemeinderats dar, das Amt verantwortungsbewusst zu führen. Daher kann die/der Bürgermeister\*in bei wiederholten Verstößen Ordnungsmaßnahmen einleiten (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §34, Rd.-Nr. 25).

### § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderät\*innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner\*innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die/der Bürgermeister\*in von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderät\*innen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbelegt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

### § 8 Vertretungsverbot

- § 17 Abs. 3 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen dürfen Ansprüche und Interessen von Dritten gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter\*in handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein\*e dem Gemeinderat angehörende\*r Rechtsvertreter\*in ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner\*innen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die/der Bürgermeister\*in.

### § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- § 18 GemO -

- (1) Eine Gemeinderätin/Ein Gemeinderat oder ein\*e zur Beratung zugezogene\*r Einwohner\*in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin/dem Ehegatten oder der/dem Lebenspartner\*in nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einer/einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Zu den vertretenen Personen gehören nicht nur natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern auch nichtrechtsfähige Vereine als Personennmehrheit; hier werden die Mitglieder des satzungsgemäßen Vorstands als bevollmächtigte Vertretende von der Vorschrift erfasst. Ob die Vertretung der Personen allein oder nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, ist unerheblich.

Zweck der Befangenheitsvorschriften ist, nicht die tatsächliche Interessenskollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden (vgl. VwV GemO zu § 18, Ziffer 1).

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die Gemeinderätin/der Gemeinderat oder die/der zur Beratung zugezogene Einwohner\*in

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Gemeinderätin/der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. oder dessen Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner\*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter\*in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist die Gemeinderätin/der Gemeinderat oder die/der zur Beratung hinzugezogene Einwohner\*in als Vertreter\*in der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreter\*in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat und die/der zur Beratung zugezogene Einwohner\*in, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen bei Gemeinderät\*innen der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die/der Bürgermeister\*in.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sie/er sich in den für die Zuhörerschaft bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie/er auch den Sitzungsraum verlassen.

### III. Sitzungen des Gemeinderats

#### § 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- § 35 GemO -

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats haben alle Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

#### § 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen oder wenn sich innerhalb der Sitzung herausstellt, dass beim Abstimmungsvorgang selbst offenkundig Unklarheiten aufgetreten sind.

## § 12 Sitzordnung

Die Gemeinderät\*innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die/der Bürgermeister\*in die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreter\*innen im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderät\*innen, die keiner Fraktion angehören, weist die/der Bürgermeister\*in den Sitzplatz an.

## § 13 Einberufung

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderät\*innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) In der Regel finden öffentliche Sitzungen des Gemeinderats montags zwischen 19.00 – 22.30 Uhr statt.
- (3) Die/Der Bürgermeister\*in beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag – im Normalfall freitags der dem Sitzungstag vorausgehenden Woche- unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (§ 15). In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die/den Bürgermeister\*in als Einladung. Gemeinderät\*innen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt, auf der Homepage in der Rubrik des „SIS“ (Ratsinformationssystem) und im Rahmen der Benachrichtigungsfunktion des Ratsinformationssystems.

## § 14 Tagesordnung

- §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO -

- (1) Die/Der Bürgermeister\*in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderät\*innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht,

wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Tagesordnung über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ist auf der Homepage unter der Rubrik „SIS“ der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (5) Die/Der Bürgermeister\*in kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugehende Nachträge die Tagesordnung grundsätzlich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung erweitern. Sie/Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

### § 15 Beratungsunterlagen

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt die/der Bürgermeister\*in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einzelnen entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderät\*innen dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für Zuhörende auszulegen und auf der Homepage unter der Rubrik „SIS“ der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

### § 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

## § 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

- (1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/Er kann Zuhörende, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderät\*innen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner\*innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

## § 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die/Der Bürgermeister\*in kann im Rahmen der Verhandlungsleitung die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Auch der Gemeinderat kann die Unterbrechung für kurze Zeit beschließen.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Durch einen solchen Antrag wird die Aussprache unterbrochen, sobald die Ausführungen der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners beendet sind. Wird der Antrag angenommen, so dürfen zur Sache vorgemerkte Redner\*innen noch sprechen, mindestens von jeder Fraktion eine Person sowie die keiner Fraktion angehörigen Gemeinderät\*innen. Den Antrag auf Schließung der Redner\*innen-Liste kann nicht stellen, wer schon zur Sache gesprochen hat bzw. als Redner\*in noch vorgemerkt ist.

## § 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die/der Vorsitzende. Sie/Er kann den Vortrag einer/einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen.

- (2) Die/Der Bürgermeister\*in und der Gemeinderat können sachkundige Einwohner\*innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss sie/er, Bedienstete der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

## § 20 Tonaufzeichnungen

- (1) Zur Fertigung der Niederschrift kann die Verwaltung Tonaufnahmen von der Sitzung anfertigen. Es handelt sich um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht.
- (2) Die Tonaufnahmen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nur für die zur Fertigstellung und Aufzeichnung der Niederschrift verantwortlichen Personen zugänglich sind.“

## § 21 Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Sie/Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge. Teilnehmende an der Verhandlung dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von der/dem Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe und sofort nach der Rednerin/dem Redner, die/der zuletzt gesprochen haben, wird das Wort erteilt zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die/den jeweiligen Redner\*in sind mit deren/dessen und der/des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Gemeinderät\*innen können sich zu Wort melden: zur Sache (§ 22), zur Geschäftsordnung (§23) sowie zu persönlichen Erklärungen (§ 24).
- (5) Die/Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen; sie/er kann ebenso der/dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner\*innen und Sachverständige\*n jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken. Die Redezeit darf 10 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten nicht überschreiten. Über eine abweichende Redezeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderates. Spricht ein\*e Redner\*in über die Redezeit hinaus, so kann die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Die/Der Vorsitzende kann ein\*e Redner\*in unterbrechen, wenn sie/er nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht und sie/ihn dabei „zur Sache“ verweisen. Sie/er kann Redner\*innen bzw. Zwischenredner\*innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören „zur Ordnung“ rufen. Die/Der Vorsitzende kann einer Rednerin/einem Redner, die/der beim selben Gegenstand zwei Mal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

## § 22 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## § 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der/dem Antragstellenden und der/dem Vorsitzenden erhält je ein\*e Redner\*in der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderät\*innen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  2. der Antrag, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen (§ 18 Abs. 4)
  3. der Schlussantrag (§ 18 Abs.6),
  4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Schlussantrag abgestimmt.

## § 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort
  1. jedes Mitglied des Gemeinderats, um ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  2. wer einen während der Verhandlung gegen sie/ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder

3. wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner\*innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

## § 25 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- § 37 GemO -

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 26) und Wahlen (§ 27).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die/der Bürgermeister\*in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderät\*innen. Ist auch die/der Bürgermeister\*in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur/zum Stellvertreter\*in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Die/Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

## § 26 Abstimmungen

- § 37 Abs. 6 GemO -

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23) wird vor

Sachanträgen (§ 22) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der/des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die/Der Bürgermeister\*in hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Die/Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann sie/er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung auch dann noch Zweifel, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2.
- (5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die/der Vorsitzende das Ergebnis. Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 27 Wahlen

- § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die/Der Bürgermeister\*in hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl und erreicht diese\*r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der/dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die/Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder einer/eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die/der Schriftführer\*in stellt in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Mitglieds die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

## § 28 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Die/Der Bürgermeister\*in ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer.

## § 29 Fragestunde

- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Einwohner\*innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
1. Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
  2. Jede\*r Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
  3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die/der Vorsitzende der/dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht die/der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Die/Der Vorsitzende kann

unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

### § 30 Anhörung

- § 33 Abs. 4 GemO -

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der/des Vorsitzenden, bzw. aus seiner Mitte oder auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

## IV. Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

### § 31 Schriftliches / Elektronisches Verfahren

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Beschlussantrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine kurze Begründung des Beschlusses enthalten. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderät\*innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet.
- (3) Beim elektronischen Verfahren wird allen Mitgliedern des Gemeinderats der Beschlussantrag mit Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher E-Mail übersandt.

### § 32 Offenlegung

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung wird den Gemeinderät\*innen der Wortlaut des Beschlusses schriftlich oder elektronisch mitgeteilt mit dem Hinweis, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) Die/Der Schriftführer\*in hat die Zeit der Offenlegung auf dem Beschluss zu beurkunden.

## V. Niederschrift

### § 33 Inhalt der Niederschrift

- § 38 Abs.1 GemO -

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderät\*innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 31) oder durch Offenlegung (§ 32) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die/Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

### § 34 Führung der Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift wird von der/dem Schriftführer\*in geführt. Sofern die/der Bürgermeister\*in keine\*n besondere\*n Schriftführer\*in bestellt, ist sie/er Schriftführer\*in.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, von zwei Gemeinderät\*innen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen. Ist kein\*e besondere\*r Schriftführer\*in bestellt, so unterzeichnet die/der Bürgermeister\*in als Vorsitzende\*r und Schriftführer\*in.

## § 35 Anerkennung der Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer schriftlichen oder elektronischen Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auslegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

## § 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

- § 38 Abs. 2 GemO -

- (1) Die Gemeinderät\*innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen; jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Die öffentlichen Niederschriften können digital über das Ratsinformationssystem „SIS“ abgerufen werden.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohner\*innen gestattet.
- (3) Das Tagebuch über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ist zeitnah im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

## VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Vorsitzende\*r der beschließenden Ausschüsse ist die/der Bürgermeister\*in. Sie/Er kann einen ihrer/seiner Stellvertretenden oder, wenn alle Stellvertretenden verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
2. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner\*innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
3. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder

nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

4. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
5. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretungen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt die/der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertretungen.
6. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse sind mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen allen Gemeinderät\*innen unter Wahrung der Frist nach § 13 Abs. 2 zu übersenden, bzw. sobald vorhanden, im Ratsinformationssystem einzustellen.

## VII. Schlussbestimmung

### § 38 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **22.10.2019** in Kraft.

### § 39 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **27.02.2019** außer Kraft.

Starzach, den **21. Dezember 2020**



gez. Thomas Noé  
Bürgermeister